

# Besondere Bedingungen für die Nutzung von Governikus Standardsoftware

## 1 Gegenstand

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die zeitlich befristete Überlassung und Nutzung von der Governikus Standardsoftware in der jeweils im Rahmen des zugrundeliegenden Vertrages überlassenen Fassung durch die Governikus GmbH & Co. KG – im Folgenden Auftragnehmer genannt – und den Auftraggeber.

Sie gelten nicht für zusätzliche Leistungen wie

- Installation, also das Herbeiführen der Ablauffähigkeit von Software auf einer bestimmten Hardware nach einem vereinbarten Verfahren,
- Integration, also die Kopplung von verschiedenen Softwaresystemen (Governikus Standardsoftware oder Individualsoftware) zu einem Gesamtsystem, indem zwischen den vorher getrennten Softwaresystemen Daten und Informationen aktiv, prozessorientiert und automatisiert ausgetauscht werden,
- Parametrisierung, also die individuelle Anpassung der Governikus Standardsoftware, an die Nutzererfordernisse durch Einstellung der Attribute innerhalb der Software und
- Anpassung der Governikus Standardsoftware an die Bedürfnisse des Auftraggebers.

Standardsoftware im Sinne dieser Vereinbarung über die zeitweise Überlassung der Nutzungsrechte ist Software (Programme, Programm-Module, Tools etc.), die für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und nicht speziell vom Auftragnehmer für den Auftraggeber entwickelt wurde, einschließlich der zugehörigen Dokumentation.

## 2 Art und Umfang der Leistung

- 2.1 Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber die Governikus Standardsoftware entsprechend den Vereinbarungen in dem zugrundeliegenden Vertrag.
- 2.2 Die Dokumentation der Governikus Standardsoftware ist in deutscher Sprache und in ausdrückbarer Form zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 2.3 Die Governikus Standardsoftware wurde zu einem angemessenen Zeitpunkt vor der jeweiligen Auslieferung an den Auftraggeber mit einem aktuellen Virensuchprogramm überprüft. Der Auftragnehmer erklärt, dass die Überprüfung keinen Hinweis auf Schadensfunktionen in der Governikus Standardsoftware ergeben hat.
- 2.4 Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Auftraggeber. Eine ordnungsgemäße Datensicherung umfasst alle technischen und / oder organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität und Konsistenz der Systeme einschließlich der auf diesen Systemen gespeicherten und für Verarbeitungszwecke genutzten Daten, Programme und Prozeduren. Ordnungsgemäße Datensicherung bedeutet, dass die getroffenen Maßnahmen in Abhängigkeit von der Datensensitivität eine sofortige oder kurzfristige Wiederherstellung des Zustandes von Systemen, Daten, Programmen oder Prozeduren nach erkannter Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität oder Konsistenz aufgrund eines schadenswirkenden Ereignisses ermöglichen; die Maßnahmen umfassen dabei mindestens die Herstellung und Erprobung der Rekonstruktionsfähigkeit von Kopien der Software, Daten und Prozeduren in definierten Zyklen und Generationen.

### **3 Nutzungsrechte**

- 3.1 Die Governikus Standardsoftware ist urheberrechtlich geschützt.
- 3.2 Die Governikus Standardsoftware wird dem Auftraggeber zur bestimmungsgemäßen Nutzung für den im Vertrag vereinbarten Zeitraum überlassen. Der Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung sowie Art und Umfang der Rechte, die der Lizenzgeber dem Lizenznehmer einräumt – im Folgenden Nutzungsrechte genannt – ergeben sich aus den Vereinbarungen in dem zugrundeliegenden Vertrag. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber folgende Nutzungsrechte an der Governikus Standardsoftware ein:
  - das nicht ausschließliche Nutzungsrecht,
  - das Nutzungsrecht in der im Vertrag vereinbarten Systemumgebung,
  - das nicht übertragbare Nutzungsrecht,
  - das zeitlich befristete und kündbare Nutzungsrecht.
- 3.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die bestimmungsgemäße Nutzung der Governikus Standardsoftware sichergestellt ist.
- 3.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, von der Governikus Standardsoftware eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen. Die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Governikus Standardsoftware sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.
- 3.5 Die Nutzung in einer anderen als der vereinbarten Systemumgebung bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers. Ist eine im Vertrag definierte Systemumgebung nicht einsatzfähig, ist die Nutzung vorübergehend bis zur Störungsbehebung in einer anderen geeigneten Systemumgebung zulässig; hierdurch entsteht kein Anspruch des Auftragnehmers auf zusätzliche Vergütung.
- 3.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Governikus Standardsoftware nicht in eine andere Codeform zu bringen, es sei denn, dass dies nach den urheberrechtlichen Vorschriften zulässig ist.
- 3.7 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber in der Governikus Standardsoftware enthaltene Kopier- und Nutzungssperren mit, soweit sie ihm bekannt sind.

### **4 Vertragsdauer und Kündigung der Nutzungsrechte**

- 4.1 Die Dauer der Überlassung der Governikus Standardsoftware ergibt sich aus den Vereinbarungen in dem zugrundeliegenden Vertrag.
- 4.2 Verletzt der Auftraggeber schwerwiegend die vereinbarten Nutzungsrechte oder Schutzrechte des Rechtsinhabers, kann der Auftragnehmer die Nutzungsrechte an der betroffenen Governikus Standardsoftware außerordentlich kündigen. Dies setzt eine erfolglose Abmahnung mit angemessener Fristsetzung durch den Auftragnehmer voraus.
- 4.3 Unterliegt die Governikus Standardsoftware Exportkontrollvorschriften des Bureau of Export Administration, US Department of Commerce, weist der Auftragnehmer den Auftraggeber im Vertrag darauf hin. Verstößt der Auftraggeber gegen solche Exportkontrollvorschriften, kann der Auftragnehmer die Nutzungsrechte an der betroffenen Governikus Standardsoftware außerordentlich kündigen.
- 4.4 Im Falle der Kündigung ist der Auftraggeber verpflichtet, das Original der von der Kündigung betroffenen Governikus Standardsoftware einschließlich der Dokumentation und alle Kopien zu löschen oder an den Auftragnehmer zurückzugeben. Auf Verlangen des Auftragnehmers gibt

der Auftraggeber über die Löschung eine schriftliche Erklärung ab. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Kopie der Governikus Standardsoftware zu Prüf- und Archivierungszwecken zu behalten, wenn im Vertrag eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde.

4.5 Die sonstigen gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.

## **5 Haftung für Mängel**

5.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass die Governikus Standardsoftware nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Tauglichkeit zu dem vertragsgemäßen Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit ist unbeachtlich. Sofern im Vertrag besonders beschriebene zugesicherte Eigenschaften vereinbart sind, haftet der Auftragnehmer auch dafür, dass die Governikus Standardsoftware diese zugesicherten Eigenschaften hat.

5.2 Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers erstrecken sich nicht auf die Governikus Standardsoftware, die der Auftraggeber geändert hat oder die er nicht in der im Vertrag vereinbarten Systemumgebung eingesetzt hat, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass diese Nutzung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.

5.3 Voraussetzung für die Ansprüche des Auftraggebers ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel.

5.4 Der Auftraggeber hat Mängel unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden, soweit keine andere Form der Störungsmeldung vereinbart ist. Er hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern.

5.5 Ist die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Mängelbehebung vertraglich nicht ausgeschlossen, gilt Folgendes:

5.5.1 Der Auftragnehmer kann den Mangel nach seiner Wahl durch unverzügliche Beseitigung, Umgehung oder Neulieferung beheben. Zur Mängelbehebung gehört auch die Lieferung einer ausgedruckten oder ausdrückbaren Korrekturanweisung für die Dokumentation, soweit dies erforderlich ist. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Mängelbehebung betrifft die jeweils letzte, vom Auftraggeber übernommene Fassung der Governikus Standardsoftware. Eine neue Fassung ist vom Auftraggeber zu übernehmen, wenn sie der Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln dient. Zur Übernahme einer neuen Fassung ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, wenn ihm dies nicht zuzumuten ist, weil die neue Fassung wesentlich von den im Vertrag vereinbarten Festlegungen abweicht. Übernimmt der Auftraggeber eine neue Fassung aus diesem Grunde nicht, bleiben anstelle des Anspruchs auf Mängelbehebung seine übrigen Rechte aus Ziffer 5.5.2 unberührt. Bei Überlassung einer neuen Fassung der Governikus Standardsoftware ist die jeweils ausgetauschte Fassung zu vernichten oder auf Verlangen an den Auftragnehmer herauszugeben. Eine Pflicht zur Nutzung der Mehrleistung besteht nicht.

5.5.2 Schließt der Auftragnehmer die Mängelbehebung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgreich ab, kann ihm der Auftraggeber eine Nachfrist setzen. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber eine angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen oder den Überlassungsvertrag in Bezug auf die betroffene Governikus Standardsoftware kündigen. Ist der Mangel vom Auftragnehmer zu vertreten, kann der Auftraggeber – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – neben dem Recht zur Kündigung Schadensersatz verlangen. Ist im Vertrag kein Termin für das Ende der Überlassungsdauer vorgesehen, wird die Zahlungspflicht auf das Zweifache der monatlichen Vergütung für die betroffene Governikus Standardsoftware begrenzt. Ist im Vertrag ein Termin für das Ende der Überlassungsdauer vorgesehen, wird die Zahlungspflicht auf 8 % der Gesamtvergütung für die betroffene Governikus Standardsoftware begrenzt.

5.6 Ist die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Mängelbehebung vertraglich ausgeschlossen, bleiben die übrigen Rechte aus Ziffer 5.5.2 unberührt.

- 5.7 Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 5.5.2 gelten nicht bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen.
- 5.8 Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer mit jeder Auslieferung der Governikus Standardsoftware jeweils aktualisierte Release Notes. In den Release Notes berichtet der Auftraggeber über die Einsatzumgebung, Systemanforderungen und bekannte Fehler der jeweiligen Auslieferung.

## **6 Schutzrechtsverletzung**

- 6.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten, also gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, durch die vom Auftragnehmer gelieferte Governikus Standardsoftware gegenüber dem Auftraggeber geltend und wird die Nutzung der Governikus Standardsoftware hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer wie folgt:  
Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Governikus Standardsoftware so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entspricht, oder den Auftraggeber von Lizenzgebühren für die Nutzung der Governikus Standardsoftware während der vereinbarten Überlassungsdauer gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies dem Auftragnehmer zu angemessenen Bedingungen nicht, wird er dies dem Auftraggeber mitteilen und ihm die Nutzung ab einem bestimmten Zeitpunkt untersagen. Der Auftraggeber ist nach Wahl des Auftragnehmers verpflichtet, die Governikus Standardsoftware einschließlich der Dokumentation und aller Kopien entweder zu löschen oder an den Auftragnehmer zurückzugeben. Ein Vergütungsanspruch besteht nur für den Zeitraum, in dem Governikus Standardsoftware vom Auftraggeber genutzt werden konnte.
- 6.2 Voraussetzungen für die Haftung des Auftragnehmers nach Ziffer 6.1 sind, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, entweder dem Auftragnehmer überlässt oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führt. Die dem Auftraggeber durch die Rechtsverteidigung entstandenen, notwendigen Gerichts und Anwaltskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Governikus Standardsoftware aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
- 6.3 Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.
- 6.4 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 6.5 Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer mit jeder Auslieferung der Governikus Standardsoftware jeweils aktualisierte Nutzungsbestimmungen. Insbesondere klärt der Auftraggeber in diesen Nutzungsbestimmungen darüber auf, welche Software von Dritten in der Governikus Standardsoftware enthalten ist. Diese Nutzungsbestimmungen sind durch den Auftragnehmer zu beachten und werden Teil des Vertrages.

## **7 Sonstige Haftung**

- 7.1 Die Haftung ist abschließend für Gewährleistung in Ziffer 5 und für Schutzrechtsverletzungen in Ziffer 6 geregelt.

- 7.2 Im Übrigen haften Auftraggeber und Auftragnehmer einander für von ihnen zu vertretende Schäden wie folgt:
- 7.2.1 Für Sachschäden bis zu 500.000 Euro je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1,0 Million Euro pro Vertrag;
- 7.2.2 Für Vermögensschäden bis zur Höhe der Vergütung für drei Monate für die Governikus Standardsoftware. Die Haftung für Vermögensschäden ist insgesamt auf 500.000 Euro je Vertrag begrenzt. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen. Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Auftragnehmers tritt diese Haftung nur ein, wenn der Auftraggeber unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.
- 7.3 Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 7.2.1 und 7.2.2 Absatz 1 gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

## 8 Verjährung

Ansprüche nach den Ziffern 6 und 7 verjähren in 3 Jahren ab Kenntnis, spätestens jedoch in 8 Jahren nach Überlassung.

## 9 Begriffsbestimmungen

Datensicherung, ordnungsgemäße: Datensicherung umfasst alle technischen und / oder organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität und Konsistenz der Systeme einschließlich der auf diesen Systemen gespeicherten und für Verarbeitungszwecke genutzten Daten, Programme und Prozeduren. Ordnungsgemäße Datensicherung bedeutet, dass die getroffenen Maßnahmen in Abhängigkeit von der Datensensitivität eine sofortige oder kurzfristige Wiederherstellung des Zustandes von Systemen, Daten, Programmen oder Prozeduren nach erkannter Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität oder Konsistenz aufgrund eines schadenswirkenden Ereignisses ermöglichen; die Maßnahmen umfassen dabei mindestens die Herstellung und Erprobung der Rekonstruktionsfähigkeit von Kopien der Software, Daten und Prozeduren in definierten Zyklen und Generationen.

Datenverlust: Verlust (Löschung) oder Verlust der Integrität und Konsistenz von Daten.

Nutzungsrechte: Rechte, die der Lizenzgeber dem Lizenznehmer einräumt.

Schadensfunktion: Vom Anwender ungewünschte Funktion, die die Verfügbarkeit von Daten, Ressourcen oder Dienstleistungen, die Vertraulichkeit von Daten oder die Integrität von Daten unbeabsichtigt oder bewusst gesteuert gefährden kann.

Schriftform: Gemäß BGB §§ 126, 126a, 126b, 127 sowie einfache elektronische Form.

Systemumgebung: Technische und administrative Einsatzumgebung eines im Vertrag bezeichneten Systems, für die der Auftragnehmer eine Standardsoftware Governikus freigegeben hat.

Die nachfolgenden Regelungen der Ziffern 10 und 11 gelten allein für den Fall, dass zwischen den Parteien kein Vertrag geschlossen wurde, in dem diese Inhalte bereits geregelt wurden.

## **10 Vergütung**

Die Höhe der Vergütung, deren Fälligkeit und Rechnungsstellung ergeben sich aus dem Vertrag. Voraussetzung für die Fälligkeit ist, dass dem Auftraggeber eine prüffähige Rechnung zugegangen ist.

Die Vergütung kann frühestens zwölf Monate nach Vertragsschluss erhöht werden. Weitere Erhöhungen können frühestens nach Ablauf von jeweils zwölf Monaten gefordert werden. Eine Erhöhung ist dem Auftraggeber anzukündigen und wird frühestens drei Monate nach Zugang der Mitteilung wirksam. Voraussetzung für die Wirksamkeit ist, dass der Auftragnehmer die Vergütung als allgemeinen Listenpreis vorsieht und auch von anderen Auftraggebern erzielt. Sind die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Vergütung erfüllt, hat der Auftraggeber innerhalb der Ankündigungsfrist das Recht, den Vertrag für die von der Erhöhung betroffene Standardsoftware frühestens zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der neuen Preise zu kündigen, sofern die Erhöhung 5 % der zuletzt gültigen Preise überschreiten sollte.

## **11 Schlussbestimmungen**

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bremen, wobei der Governikus KG die Wahl eines anderen, gesetzlichen Gerichtsstandes unbenommen bleibt.

Der Vertrag und seine Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine andere zusätzliche Form vereinbart ist.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.